
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 8. Mai 2006

Seite 269

Nr. 43

**Studienordnung
für das Fach Katholische Theologie
im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 3. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Aufbau des Studiums
§ 2	Das Grundstudium
§ 3	Das Hauptstudium
§ 4	Erste Staatsprüfung
§ 5	Allgemeine Bedingungen für die Erweiterungsprüfung
§ 6	Das Studium für die Erweiterungsprüfung
§ 7	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
Anhang:	Modularisiertes Curriculum
	Modulbeschreibung
	Möglicher Studienverlaufsplan

§ 1

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Katholischen Theologie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) ist nach Modulen (1-6) und Bereichen (A-D) geordnet. Die Module sind Angebotssegmente, die jeweils der Ausbildung einer bestimmten beruflich relevanten Kompetenz dienen. Die Bereiche umfassen die theologischen Fächer Biblische Theologie (A), Historische Theologie (B), Systematische Theologie (C) und Praktische Theologie/Religionspädagogik (D).
- (2) Das Studium umfasst sämtliche Teilstücke aller Module. Dabei ist darauf zu achten, dass aus dem Bereich A – Biblische Theologie mindestens je eine Thematik des AT (Altes Testament) und eine des NT (Neues Testament), im Bereich C-Systematische Theologie mindestens je eine Thematik der Dogmatik und eine der Ethik studiert wird.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls im Grund- wie im Hauptstudium sind in allen verpflichtenden Veranstaltungen Bescheinigungen über die qualifizierte Mitarbeit erforderlich. Der/die Lehrende gibt jeweils am Anfang einer Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form die qualifizierte Mitarbeit erbracht werden muss.

§ 2**Das Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden in den Modulen 1-3.
- (2) Seminare in den Modulen 2 und 3 können erst besucht werden, wenn die jeweiligen bereichsbezogenen Einführungen des Moduls 1 studiert worden sind.
- (3) In den Modulen 2 und 3 ist je 1 Leistungsnachweis zu erbringen. Die beiden Leistungsnachweise müssen unterschiedlichen Bereichen entstammen. Der/die Lehrende gibt jeweils am Anfang einer Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form ein Leistungsnachweis erworben werden kann. Folgende Formen sind möglich: Referat, Kolloquium, Klausur und schriftliche Hausarbeit.
- (4) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung wird kumulativ erworben, d.h. sie besteht in einer Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 - eine Auflistung der besuchten Veranstaltungen aus den Modulen 1-3
 - Nachweise über die qualifizierte Mitarbeit in allen verpflichtenden Lehrveranstaltungen
 - zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, deren Note jeweils mindestens ausreichend sein muss

§ 3**Das Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden in den Modulen 4-6.
- (2) Es ist ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erwerben.
- (3) Der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis kann nur im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in den Modulen 4 und 5 erbracht werden.
- (4) Der fachdidaktische Leistungsnachweis kann nur im Zusammenhang mit einer Veranstaltung im Modul 6 erworben werden.
- (5) Die erforderlichen Leistungen können in Absprache mit dem/der Lehrenden auf folgende Weise erbracht werden: Referat, Kolloquium, Klausur und schriftliche Hausarbeit.

- (6) Mindestens einmal ist die Form der schriftlichen Hausarbeit zu wählen.

§ 4**Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus einem fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Teil. Die fachdidaktische Prüfung kann nur ablegen, wer den fachwissenschaftlichen Prüfungsteil abgeschlossen hat.
- (2) Zur fachwissenschaftlichen Prüfung wird zugelassen, wer
 - die Module 4 und 5 erfolgreich abgeschlossen und
 - einen fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis erworben hat.
- (3) Zur fachdidaktischen Prüfung wird zugelassen, wer
 - das Modul 6 erfolgreich abgeschlossen und
 - einen fachdidaktischen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer 4-stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Die Prüfungsform der Klausur kann entweder für die fachwissenschaftliche Prüfung oder für die fachdidaktische Prüfung gewählt werden.

§ 5**Allgemeine Bedingungen für die Erweiterungsprüfung**

- (1) Eine Erweiterungsprüfung kann ablegen, wer die 1. Staatsprüfung abgelegt hat.
- (2) Maßgebend für die Prüfung sind die Anforderungen im Fach (vgl. Studienordnung GHR). Die Inhalte der nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen können im Selbststudium erworben werden.
- (3) Zur Prüfung kann sich melden, wer etwa die Hälfte der vorbereitenden Studien des Faches erbracht und wer im Hauptstudium einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Die Inhalte der nicht besuchten Hälfte der Lehrveranstaltungen müssen im Selbststudium erworben werden.

- (5) Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung kann entweder schriftlich (Klausur) oder mündlich (45 Min.) abgelegt werden. Beide Formen müssen gewählt werden.
- (6) Eine Zwischenprüfung entfällt.
- (2) Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 08. Februar 2006.

Duisburg und Essen, den 3. Mai 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

§ 6

Das Studium für die Erweiterungsprüfung

- (1) Im Modul 1 sind mindestens 2 Einführungen aus verschiedenen Bereichen zu studieren.
- (2) Im Modul 2 und 3 sind jeweils 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS zu besuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass die 4 Lehrveranstaltungen aus vier verschiedenen Bereichen (A-D) stammen.
- (3) Sowohl im Modul 2 als auch in Modul 3 ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.
- (4) Im Modul 4 und 5 sind ebenfalls Studien im Umfang von je 2 SWS in den Bereichen A-D zu erbringen.
- (5) In Modul 4 oder Modul 5 ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis zu erwerben.
- (6) Im Modul 6 sind mindestens 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS in zwei Bereichen zu erbringen und es ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erwerben.
- (7) Es ist darauf zu achten, dass die vier verpflichtenden Leistungsnachweise aus den vier verschiedenen Bereichen (A-D) entstammen und mindestens einmal die Form der schriftlichen Hausarbeit gewählt wird.
- (8) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind darüber hinaus Bescheinigungen über die qualifizierte Mitarbeit in den verpflichtenden Veranstaltungen erforderlich. Der/die Lehrende gibt jeweils am Anfang einer Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form die qualifizierte Mitarbeit erbracht werden kann.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft. Sie ist auf die Studierenden anzuwenden, die das Studium im Fach Katholische Theologie im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ab dem Sommersemester 2006 aufgenommen haben.

Modularisiertes Curriculum des Faches Katholische Religion (GHR)	
Module SWS	Übergeordnetes Lernziel des Moduls Zuordnung zu den Lehr- und Forschungsbereichen der Theologie (A, B, C, D)
GRUNDSTUDIUM	
M 1 8 SWS	<p style="text-align: center;">Die Arbeitsmethoden der theologischen Fächer kennen und anfanghaft beherrschen</p> <p style="text-align: center;">Die Quellen des christlichen Glaubens und ihre Relevanz beschreiben können</p> <p>1 A Einführung in die Bibel (AT oder NT) 2 B Einführung in die Historische Theologie 3 C Einführung in die Systematische Theologie / Grundkurs Theologie 4 D Einführung in die Religionspädagogik</p>
M 2 6 SWS	<p style="text-align: center;">Epochen, Wendepunkte, Entwicklungslinien und Wirkungsgeschichte des christlichen Glaubens beschreiben können</p> <p>1 A Die Rede von Gott und Mensch in der Bibel (AT oder NT) 2 B Epochen der Christentums- und Kulturgeschichte 3 C Die Entwicklung der Lehrgestalt des christlichen Glaubens</p>
M 3 6 SWS	<p style="text-align: center;">Zeugnisse der jüdisch-christlichen Tradition sachgerecht auslegen können</p> <p>1 A Exegese alt- oder neutestamentlicher Texte und Textgruppen 2 C Heutige Lehrgestalt des Glaubens (Dogmatik oder Ethik) 3 D Exemplarische Entfaltung der korrelativen Grundstruktur religiöser Erziehung und Bildung</p>
HAUPTSTUDIUM	
M 4 8 SWS	<p style="text-align: center;">Christliche Identität in einer pluralen Gesellschaft dialogisch vermitteln können</p> <p>1 A Die Relevanz biblischer Texte für die Gegenwart 2 B oder C Leitmotive der Liturgie- und Frömmigkeitsgeschichte 3 C Christlichen Glauben dialogisch vermitteln können (Dogmatik oder Ethik) 4 D Gesellschaftliche, personale und didaktische Voraussetzungen religiöser Erziehung und Bildung</p>
M 5 6 SWS	<p style="text-align: center;">Theologie in das Gespräch mit Wissenschaften und Weltansichten bringen können (Die Veranstaltungen sind aus drei verschiedenen Teilbereichen [A-D] zu wählen)</p> <p>1 A oder B oder C oder D: Theologie im Gespräch mit anderen Religionen 2 A oder B oder C oder D: Herausforderung Religionskritik 3 A oder B oder C oder D: Theologie im Spannungsfeld von Kunst, Kultur und Politik</p>
M 6 6 SWS	<p style="text-align: center;">Religionspädagogisch analysieren, planen und handeln können</p> <p>1 A Biblische Theologie für die Schule oder: 2 C Systematische Theologie für die Schule 3 D Fachdidaktische Elementarisierung zentraler religionsunterrichtlicher Inhaltsbereiche 4 D Schulpraktische Übungen</p>
Summe: 40 SWS	

Modulbeschreibung GHR

Modul I GHR	Die Arbeitsmethoden der theologischen Fächer kennen und anfanghaft beherrschen, die Quellen des christlichen Glaubens und ihre Relevanz beschreiben können			
Umfang	SWS 8	Präsenzzeit 120 Std	Selbststudium (inkl. Prüfungsaufwand) 240 Stunden	Kreditpunkte
Ziel des Moduls	Die Studierenden sollen die Arbeitsmethoden der einzelnen theologischen Disziplinen kennen lernen und befähigt werden, sie selbständig anzuwenden, indem sie Einleitungswissen zum AT und NT erwerben, hermeneutisch und methodisch reflektiert biblische Texte auslegen, Methoden historischer Forschung kennen lernen und anwenden, Methoden und Probleme der Systematischen Theologie verstehen lernen, zentrale Fragestellungen der Religionspädagogik erkennen und Methoden zu ihrer Analyse und Lösung erlernen.			
Theologische Fächer	Biblische Theologie (AT oder NT) Historische Theologie Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik) Religionspädagogik (Diese Veranstaltung ist zugleich Teil des fächerübergreifenden Moduls Erziehungswissenschaften / Didaktik / Fachdidaktik im Grundstudium.)			
			Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	Einführung in die Bibel		SE	2
	Einführung in die Historische Theologie		SE	2
	Einführung in die Systematische Theologie / Grundkurs Theologie		SE	2
	Einführung in die Religionspädagogik		SE	2
Art des Moduls	Pflichtmodul des Grundstudiums			
Modulabschluss	Regelmäßige und aktive Teilnahme qualifizierte Mitarbeit			

Modul II GHR	Epochen, Wendepunkte, Entwicklungslinien und Wirkungsgeschichte des christlichen Glaubens beschreiben können			
Umfang	SWS 6	Präsenzzeit 90 Stunden	Selbststudium (inkl. Prüfungsaufwand) 180 Stunden	Kreditpunkte
Ziel des Moduls	Die Studierenden sollen befähigt werden, die historische Dimension des Glaubens zu erfassen, indem sie die Entwicklung der biblischen Gotteserfahrung und des jüdisch-christlichen Menschenbildes nachzeichnen, den Beitrag des Christentums zu Epochen und Kulturen erkennen, die Evolution des kirchlichen Bewußtseins dogmengeschichtlich nachvollziehen.			
Theologische Fächer	Biblische Theologie (AT oder NT) Historische Theologie Systematische Theologie (Dogmatik)			
			Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	Die Rede von Gott und Mensch in der Bibel		VO/SE	2
	Epochen der Christentums- und Kulturgeschichte		VO/SE	2
	Die Entwicklung der Lehrgestalt des christlichen Glaubens		VO/SE	2
Art des Moduls	Pflichtmodul des Grundstudiums			
Modulabschluss	Regelmäßige und aktive Teilnahme qualifizierte Mitarbeit			

Modul III GHR	Zeugnisse der jüdisch-christlichen Tradition sachgerecht auslegen können			
Umfang	SWS 6	Präsenzzeit 90 Std	Selbststudium (inkl. Prüfungsaufwand) 180 Stunden	Kreditpunkte
Ziel des Moduls	<p>Die Studierenden sollen befähigt werden, biblische und außerbiblische Texte sowie andere Objektivationen der jüdisch-christlichen Glaubensüberlieferung sachgerecht auszulegen, indem sie exegetisches Einleitungs- und Methodenwissen anwenden, den Stand der exegetischen Forschung zur Auslegung einzelner Texte ermitteln und bei ihrer eigenen Auslegung berücksichtigen, grundlegende Kenntnisse der Systematik christlicher Lehrtradition anwenden, gegenwärtige systematisch-theologische Positionen erörtern, einen sinnvollen Zusammenhang zwischen Text und eigener Lebenserfahrung herstellen, die korrelative Grundstruktur religiöser Erziehung und Bildung reflektieren.</p>			
Theologische Fächer	<p>Biblische Theologie (AT oder NT) Historische Theologie Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik) Religionspädagogik</p>			
			Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	Exegese alt- oder neutestamentlicher Texte und Textgruppen		VO/SE	2
	heutige Lehrgestalt des christlichen Glaubens (Dogmatik oder Ethik)		VO/SE	2
	exemplarische Entfaltung der korrelativen Grundstruktur religiöser Erziehung und Bildung		VO/SE	2
Art des Moduls	Pflichtmodul des Grundstudiums			
Modulabschluss	Regelmäßige und aktive Teilnahme qualifizierte Mitarbeit ein Leistungsnachweis			

Modul IV GHR	Christliche Identität in einer pluralen Gesellschaft dialogisch vermitteln können			
Umfang	SWS 8	Präsenzzeit 120 Std	Selbststudium (inkl. Prüfungsaufwand) 240 Stunden	Kreditpunkte
Ziel des Moduls	Die Studierenden sollen befähigt werden, die christliche Identität in einer pluralen Gesellschaft dialogisch vermitteln zu können, indem sie die Relevanz biblischer Schlüsseltexte für die Gegenwart erläutern, christlichen Fundamente der modernen Gesellschaft aufdecken, das christliche Menschenbild in seiner Bedeutung für die Gesellschaft reflektieren, die Schlüsselthemen aktueller Kirchen- und Christentumskritik kennen und abwägen. religiöse Grundthemen in der Gesellschaft aufgreifen und analysieren.			
Theologische Fächer	Biblische Theologie (AT oder NT) Historische Theologie Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik) Religionspädagogik			
			Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	Die Relevanz biblischer Texte für die Gegenwart Leitmotive der Liturgie- und Frömmigkeitsgeschichte Christlichen Glauben dialogisch vermitteln (Dogmatik oder Ethik) Gesellschaftliche, personale und didaktische Voraussetzungen religiöser Erziehung und Bildung		VO/SE VO/SE VO/SE SE	2 2 2 2
Art des Moduls	Pflichtmodul des Hauptstudiums			
Modulabschluss	Regelmäßige und aktive Teilnahme qualifizierte Mitarbeit fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis, wenn dieser nicht im Modul 5 erworben wird			

Modul V GHR	Theologie in das Gespräch mit Wissenschaften und Weltansichten bringen können			
Umfang	SWS 6	Präsenzzeit 90 Stunden	Selbststudium (inkl. Prüfungsaufwand) 180 Stunden	Kreditpunkte
Ziel des Moduls	Die Studierenden sollen befähigt werden, indem sie die Dringlichkeit interreligiösen Lernens in einer multikulturell geprägten Gesellschaft erkennen, mindestens eine religiöse Tradition nicht-christlichen Ursprungs in ihren Grundzügen studieren, ihren theologischen Standpunkt in Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Weltansichten begründen, ihren theologischen Standpunkt in Auseinandersetzung mit religionskritischen Anfragen an den christlichen Glauben erläutern, Spiegelungen theologischer Konzepte in Literatur, Kunst und Musik aufgreifen und interpretieren, die Dialektik von Religion und Gesellschaft am Beispiel kultureller und politischer Entwicklungen aufzeigen und interpretieren.			
Theologische Fächer	Biblische Theologie (AT oder NT) Historische Theologie Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik) Religionspädagogik			
			Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	Theologie im Gespräch mit anderen Religionen		VO/SE	2
	Herausforderung Religionskritik		VO/SE	2
	Theologie im Spannungsfeld von Kunst, Kultur und Politik		VO/SE	2
Art des Moduls	Pflichtmodul des Hauptstudiums			
Modulabschluss	Regelmäßige und aktive Teilnahme qualifizierte Mitarbeit fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis, wenn dieser nicht im Modul 4 erworben wird mündliche oder schriftliche fachwissenschaftliche Prüfung im Rahmen des ersten Staatsexamens über Module 4 und 5			

Modul VI GHR	Religionspädagogisch analysieren, planen und handeln können			
Umfang	SWS 6	Präsenzzeit 90 Stunden	Selbststudium (inkl. Prüfungsaufwand) 180 Stunden	Kreditpunkte
Ziel des Moduls	Die Studierenden sollen befähigt werden, die fachwissenschaftlichen Inhalte auf ihre schulpraktische Bedeutung hin zu reflektieren und die erworbenen fachlichen Kompetenzen auf ihr zukünftiges Berufsfeld zu übertragen, indem sie biblische Texte auf ihre schülerorientierte Auslegung und didaktische Verwendung im Religionsunterricht untersuchen, die Kenntnisse der Systematischen Theologie im Bezug auf die Vermittlung im Religionsunterricht reflektieren, fachdidaktische Problemzusammenhänge der Vermittlung religiöser Inhalte im Religionsunterricht erörtern, in die Problematik der Beobachtung, Planung und Reflektion von Unterricht eingeführt werden und im Rahmen der schulpraktischen Übungen eigene Unterrichtsversuche planen, durchführen und reflektieren.			
Theologische Fächer	Biblische Theologie (AT oder NT) Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik) Religionspädagogik			
			Veranstaltungsform	SWS
Lehrveranstaltungen	Biblische Theologie für die Schule oder Systematische Theologie für die Schule Fachdidaktische Elementarisierung zentraler religionsunterrichtlicher Inhaltsbereiche (vorbereitende Lehrveranstaltung zu den Praxisphasen im Hauptstudium gemäß Praktikumsordnung) schulpraktische Übungen (begleitende Lehrveranstaltung zu den Praxisphasen im Hauptstudium gemäß Praktikumsordnung)		SE oder SE VO/SE ÜB	2 oder 2 2 2
Art des Moduls	Pflichtmodul des Hauptstudiums			
Modulabschluss	Regelmäßige und aktive Teilnahme qualifizierte Mitarbeit erfolgreicher Abschluss der schulpraktischen Übungen fachdidaktischer Leistungsnachweis mündliche oder schriftliche fachdidaktische Prüfung im Rahmen des ersten Staatsexamens			

Möglicher Studienverlaufsplan GHR						
GRUNDSTUDIUM						
1. Jahr	1 Sem	M 1.1 (AT)	M 1.2 (KG)	M 1.3 (Ethik)	M 1.4 (RP)	8 SWS
	2 Sem	M 2.1 (AT)		M 2.3 (Dog.)	M 3.3 (RP)	6 SWS
	3 Sem	M 3.1 (NT)	M 2.2 (KG)	M 3.2 (Ethik)		6 SWS
						20 SWS

HAUPTSTUDIUM						
2. Jahr	4 Sem	M 5.1 (NT)	M 5.2 (Dog.)	M 6.2 (Dog.)	M 6.3 (RP)	8 SWS
3. Jahr	5 Sem	M 4.1 (KG)	M 4.2 (RP)	M 6.4 (ÜB)		6 SWS
	6 Sem	M 5.3 (PTH)	M 4.3 (Dog.)	M 4.4 (RP)		6 SWS
						20 SWS